

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES

am 30.01.2012
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.
Die Einladung erfolgte am 25.01.2012.

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner

Vizebürgermeister Josef Tutschek

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|--|---|
| 1. gf.GR ⁱⁿ . Petra Graf | 17. GR. Ing. Karl Köckeis |
| 2. gf.GR. Erhard Gredler | 18. GR. Peter Kodym |
| 3. gf.GR. Andreas Grundtner | 19. GR. Oswald Leithner |
| 4. gf.GR. Herbert Janschka | 20. GR. Mag. Patrick Lieben-Seutter |
| 5. gf.GR. Mag. Spyridon Messogitis | 21. GR ⁱⁿ . Ingrid Lorenz |
| 6. gf.GR. Nikolaus Patoschka | 22. GR ⁱⁿ . Luise Mahlberg |
| 7. gf.GR. DI Norman Pigisch | 23. GR. Markus Neunteufel |
| 8. gf.GR ⁱⁿ . Ingrid Schön | 24. GR. Peter Pfeiler |
| 9. GR. Richard Baumann | 25. GR. Stefan Satra |
| 10. GR. Michael Dubsky | 26. GR. Gerhard Schneidhofer |
| 11. GR. Karl Endl | 27. GR. Robert Stania |
| 12. GR ⁱⁿ . Elisabeth Fechter | 28. GR. Ing. Hans Peter Sykora |
| 13. GR. Michael Gnauer | 29. GR. Ing. Wolfgang Tomek |
| 14. GR. Ing. Johann Grath | 30. GR ⁱⁿ . Monika Waldhör |
| 15. GR ⁱⁿ . Gabriela Janschka | 31. GR ⁱⁿ . Martina Wistermayer-Zefferer |
| 16. GR ⁱⁿ . Dr. Elisabeth Kleissner | |

Anwesend waren außerdem:

1. -----
2. -----

3. -----
4. -----

Entschuldigt abwesend waren:

1. -----
2. -----
3. -----

5. -----
6. -----
7. -----

4. - - - - -

8. - - - - -

Nicht entschuldigt abwesend waren:

1. - - - - -

3. - - - - -

2. - - - - -

4. - - - - -

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G :

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 28.11.2011

Pkt. B) Beschlussfassung über:

- 1) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG:
 - a) Aufgabenübernahme sowie grundsätzliche Vermietung des Migazzihauses
 - b) Sacheinlagevertrag zu Pkt. a)
 - c) Mietvertrag (KG an Gemeinde) – Migazzihaus
 - d) Grundsatzbeschluss – Dachsanierung u. Errichtung Fotovoltaikanlage Rathaus
- 2) Wiener Neudorfer Woche 2012
- 3) Subventionen
- 4) Judo Landesverband Niederösterreich - Unterstützungsvereinbarung
- 5) Förderung Kinderhaus Wiener Neudorf
- 6) Kostenübernahme Kinderhaus Wiener Neudorf
- 7) Antrag Jugendkonzertfahrt
- 8) Vertragsauflösung Hockeyclub
- 9) Klimabündnisförderungen - Abänderung
- 10) Musikschulstatut - Änderung
- 11) Beschluss Energiebeauftragter für Wiener Neudorf
- 12) Auflösung Altlastensanierungsges.m.b.H.
- 13) Beauftragung Mitteilungsblatt und Medienbetreuung ab 2012
- 14) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. D) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. § 47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 15) Wohnungsvergaben
- 16) Parkplatz/Garagenvergabe
- 17) Sozialfonds
- 18) Personalangelegenheiten:
 - a) Sonderurlaub ohne Bezüge

- b) a.o. Vorrückung
19) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. A)

Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 28.11.2011

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 28.11.2011 (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) wird einstimmig genehmigt.

Es wird 1 Dringlichkeitsantrag gestellt:

1. Dringlichkeitsantrag:

„Schwarzes Brett“ auf Homepage

Gf. Gemeinderat Herbert Janschka stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der Fraktion ÖVP:
Sachverhalt:

Viele Wiener NeudorferInnen haben nicht die Zeit und die Möglichkeit periodisch ins Gemeindeamt zu kommen, um sich beim sogenannten „Schwarzen Brett“ über Geschehnisse und Termine zu informieren, die sie interessieren und möglicherweise sogar betreffen. Nachdem die Informationen des „Schwarzen Brettes“ auch häufig mit Fristen verbunden sind, können Fristversäumnisse auch zu persönlichen Nachteilen führen. Aus diesem Grund haben viele Gemeinden die Informationen des „Schwarzen Brettes“ zusätzlich auf die Gemeinde-Homepage gestellt.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt unter einer zusätzlichen Rubrik „Schwarzes Brett“ die diesbezüglichen Informationen zeitgleich auf der Gemeinde-Homepage zu veröffentlichen.“

Die Dringlichkeit des Antrages ergibt sich aus der Formulierung des Sachverhaltes des Antrages.

Die Sitzung wird von 19.07 Uhr bis 19.15 Uhr unterbrochen.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Lt. Bürgermeister Ing. Wöhrleitner wird der 1. Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt 14a) behandelt.

Pkt. B)

Beschlussfassung über:

1) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG:

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgende Anträge:

a) Aufgabenübernahme sowie grundsätzliche Vermietung des Migazzihauses

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Bewirtschaftung des Grundstückes Nr. 814/7 und das darauf befindliche Gebäude (Migazzihaus) an die „Marktgemeinde Wiener Neudorf Infrastruktur KG“ zu übertragen. Unter Bewirtschaftung sind auch die Sanierung, der Um- und Zubau sowie die Neuerrichtung von Gebäuden zu verstehen. Aufgrund dieser Aufgabenübertragung wird das Grundstück mittels Sacheinlagevertrag in das Eigentum der Gesellschaft übertragen. Die Gemeinde wird das Grundstück entgeltlich unter Verrechnung von 20 % MwSt. anmieten.“

Gf. Gemeinderat Herbert Janschka stellt folgenden Abänderungsantrag:

Sachverhalt:

Im Wortlaut des gegenständlichen Antrages wird von einer Übertragung des Migazzihauses an die „Infrastruktur KG“ und einer entgeltlichen Anmietung der Gemeinde gesprochen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen, da keine Bedeckung eines Mietpreises im genehmigten Voranschlag der Marktgemeinde Wiener Neudorf für das Jahr 2012 vorliegt.“

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

Aufgrund der Absetzung von Tagesordnungspunkt 1a) werden die Tagesordnungspunkte 1b) und 1c) nicht behandelt.

d) Grundsatzbeschluss – Dachsanierung u. Errichtung Fotovoltaikanlage Rathaus

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft, für die Dachsanierung und Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf dem Rathaus, Europaplatz 2, Herrn Baumeister Ing. Bernhard Breser mit der Planung und örtlichen Bauaufsicht inkl. Rechnungsprüfung zu beauftragen. Die Honorarabrechnung erfolgt lt. Honorarordnung für Baumeister von der Baukostenendsumme.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2) Wiener Neudorfer Woche 2012

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die 42. Wiener Neudorfer Woche in der Zeit von Samstag, 16. Juni bis Sonntag, 24. Juni 2012 abzuhalten.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3) Subventionen

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Subventionen zu gewähren:

a) Hockeyclub Wiener Neudorf	€	20.000,-- (bisher 2012 € 800,--)
b) Tennisverein Wiener Neudorf	€	5.000,--
c) Tischtennisverein Wiener Neudorf	€	20.000,--
d) Musikverein Lyra	€	15.000,--
e) Judoteam Shiai-Do	€	1.490,--
(für die letzte Bundesligaveranstaltung im FZZ)“		

Die Subventionen werden einzeln abgestimmt.

Alle Subventionen werden einstimmig angenommen.

4) Judo Landesverband Niederösterreich - Unterstützungsvereinbarung

Gemeinderat Markus Neunteufel stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende

Unterstützungsvereinbarung

zwischen

Judo Landesverband Niederösterreich

Marktgemeinde Wr. Neudorf

und

Rathausplatz 2
2000 Stockerau

Europaplatz 2
2351 Wr. Neudorf

Der Judo Landesverband Niederösterreich hat in Abstimmung mit der Niederösterreichischen Landesregierung Abt. Sport ein Judo Leistungszentrum Niederösterreich gegründet. Vorrangiges Ziel dieses Leistungszentrums ist die Förderung jugendlicher Nachwuchsjudoka.

Das Judo Leistungszentrum Niederösterreich ist nicht zentral, sondern auf mehrere Stützpunkte aufgeteilt, und wird von der Niederösterreichischen Landesregierung Abt. Sport mit 7.500,00 € pro Stützpunkt gefördert. Maximal 3 Stützpunkte werden von der Niederösterreichischen Landesregierung Abt. Sport gefördert.

Dieses Projekt war von Seiten der Niederösterreichischen Landesregierung Abt. Sport vorläufig auf 4 (vier) Jahre, dh bis Ende 2010, befristet, wurde dann aber im Einvernehmen zwischen Land Niederösterreich und dem Landesverband verlängert.

Die Marktgemeinde Wr. Neudorf hat sich bereit erklärt dieses Projekt zu unterstützen und die notwendigen Förderungsmittel im gleichen Anteil wie die Niederösterreichische Landesregierung Abt. Sport zu leisten. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf will dieses Projekt aber auch weiterhin wie bisher, dh über 2010 hinaus, unterstützen.

*Nachstehend der Leistungsumfang für die Marktgemeinde Wr. Neudorf.
Leistungsumfang*

- Pkt. 1. Der Unterstützungsbetrag der Marktgemeinde Wr. Neudorf beträgt 7.500,00 pro Jahr*
- Pkt. 2. Die Vereinbarung gilt für zwei Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner bis 30.9. des Vorjahres gekündigt wird.*
- Pkt. 3. Beginn der Vereinbarung ist der 01. Jänner 2011. Ende der Vereinbarung ist der 31. Dezember 2012.*
- Pkt. 4. Der Betrag von 7.500,00 € wird jeweils im 1. Quartal des laufenden Jahres als Einmalzahlung überwiesen.*
- Pkt. 5. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf darf, wie bisher, die Hälfte der in Punkt 1. genannten Unterstützung in unbaren Leistungen erbringen, insbesondere durch Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, Fahrzeugen, u.ä.*
- Pkt. 6. Die Abwicklung aller finanzielle Angelegenheiten erfolgt über den Verein „Judo Leistungszentrum Niederösterreich“.*
- Pkt. 7. Bankverbindung lautend auf Judo Leistungszentrum Niederösterreich*
- | | |
|---------------------|----------------------------------|
| <i>Bank</i> | <i>Raiffeisen Bank Stockerau</i> |
| <i>Bankleitzahl</i> | <i>32842</i> |
| <i>Kontonummer</i> | <i>135.335“</i> |

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5) Förderung Kinderhaus Wiener Neudorf

Sachverhalt:

Die Volkshilfe Niederösterreich ersucht die Marktgemeinde Wiener Neudorf die Kosten für eine/n geringfügig Beschäftigte/n von Jänner bis März 2012 zu übernehmen.

Geschäftsführende Gemeinderätin Ingrid Schön stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Kinderbetreuungseinrichtung der Volkshilfe Niederösterreich das „Kinderhaus Wiener Neudorf“, Mühlgasse 6, 2351 Wiener Neudorf, zu unterstützen, indem die Kosten für die geringfügig beschäftigte Fr. Nirnsee für das 1. Quartal 2012 in der Höhe von € 1.410,75 übernommen werden.“

Gf. Gemeinderat Herbert Janschka gibt an, dass laut einer Aussage von Frau Haager durch Bürgermeister Ing. Wöhrleitner der Betrieb des Kinderhauses Kunterbunt eingestellt werden musste.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktionen Umweltforum und ÖVP; Stimmenthaltung: Fraktion FPÖ) angenommen.

6) Kostenübernahme Kinderhaus Wiener Neudorf

Sachverhalt:

Die Volkshilfe Niederösterreich ersucht die Marktgemeinde Wiener Neudorf den Differenzbetrag der Sommerbetreuung 2011 vom Kinderhaus Wiener Neudorf zu übernehmen, da mehr Kinder angemeldet waren, als dann tatsächlich die Betreuung benötigt haben.

Geschäftsführende Gemeinderätin Ingrid Schön stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Kinderbetreuungseinrichtung der Volkshilfe Niederösterreich „Kinderhaus Wiener Neudorf“, Mühlgasse 6, 2351 Wiener Neudorf, zu unterstützen, indem der Differenzbetrag der Sommerbetreuung 2011 von € 890,76 übernommen wird.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (20 : 13; dagegen Fraktion Umweltforum, GR Ing. Grath, GRin Mahlberg, GR Satra, GRin Janschka, GR Gnauer; Stimmenthaltung: gf. GR DI Pigisch, GR Mag. Lieben-Seutter, gf. GR Gredler, GRin Fechter, GR Pfeiler) angenommen.

7) Antrag Jugendkonzertfahrt

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, eine zweite Konzertfahrt für ca. 40 Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr im Jahr 2012 durchzuführen. Ein Kostenanteil von € 25,-- pro Person ist von den Jugendlichen selbst zu bezahlen, die restlichen Kosten für die Karten übernimmt die Marktgemeinde Wiener Neudorf.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8) Vertragsauflösung Hockeyclub

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Benützungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und dem Hockeyclub Wiener Neudorf, abgeschlossen per 1.11.2001 rückwirkend per 1.1.2012 ersatzlos aufzulösen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9) Klimabündnisförderungen - Abänderung

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.09.2007, nachfolgende Direktförderungen im Rahmen der Klimabündnisaktivitäten:

- | | |
|--|-------------|
| a) Thermografie: 50% der tatsächlichen Kosten bis zu einer Höhe von maximal für Privathaushalte | EURO 150,-- |
| für Mehrfamilienhäuser | EURO 250,-- |
| b) Energieausweis bei Eigenheimen mit | EURO 50,-- |
| c) Elektromoped, Elektrofahrrad mit | EURO 30,-- |
| d) Umrüstung bestehender Heizungsanlagen, beziehungsweise Neuanschaffung: | |
| Solaranlage zur Warmwasserbereitung (mindestens 4 m ² Kollektorfläche und mind. 300 l Warmwasserspeicher bei Flach-, „Standard“ und Vakuumkollektoren) mit | EURO 150,-- |
| Solaranlage zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung (mindestens 15 m ² Kollektorfläche und mind. 300 l Warmwasserspeicher bei Flach-, „Standard“ Kollektoren, (12 m ² /300 l bei Vakuumkollektoren)) mit | EURO 220,-- |
| Wärmepumpenanlage zur Warmwasserbereitung mit | EURO 110,-- |
| Wärmepumpenanlage zur Heizung (monovalenter Heizbetrieb) und Warmwasserbereitung mit | EURO 220,-- |
| Hackschnitzelheizung mit automatischer Brennstoffzufuhr; | |
| Pelletsanlage mit automatischer Brennstoffzufuhr mit | EURO 295,-- |
| Stückholzkessel mit Pufferspeicher mit | EURO 255,-- |
| Fernwärmeanschluss mit | EURO 150,-- |
| e) Photovoltaikanlagen bei Eigenheimen mit | EURO 250,-- |

Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert. Außerdem darf das Gesamtausmaß der Förderung (für Heizung und Warmwasser) nicht mehr als EURO 295.- betragen.

Für die Zuerkennung der Unterstützung zu Punkt b) und c) gelten gleichlautend die jeweiligen Richtlinien der NÖ Landesregierung für die Direktförderung im Zuge der Wohnbauförderung (www.noel.gv.at/service/bd/bd1/Energie/Energiefoerderungen.htm).“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10) Musikschulstatut - Änderung

Sachverhalt:

Aus Gründen der Datenaktualisierung und Erweiterung der Unterrichtsfächer gibt es eine Änderung des in der Gemeinderatssitzung vom 6.6.2000 einstimmig beschlossenen Musikschulstatuts.

Gemeinderat Michael Dubsky stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, gemäß § 8 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBL. 5200 folgendes abgeändertes Musikschulstatut, welches das Musikschulstatut, das in der Gemeinderatssitzung am 6.6.2000 beschlossen wurde, ersetzt:

Statut niederösterreichischer Musikschulen

Gemäß § 8 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBL. 5200, wird folgendes Musikschulstatut erlassen:

§ 1

Name und Sitz der Musikschule

- (1) Die Musikschule führt den Namen:
Musikschule der Marktgemeinde Wiener Neudorf
(den vollständigen Namen der Musikschule anführen)
- (2) Die Musikschule hat ihren Sitz in:
C. Migazzihaus, Schloßmühlplatz 1, 2351 Wiener Neudorf
- (3) Schulerhalter ist die Gemeinde Wiener Neudorf
- (4) Art der Musikschule: Standardmusikschule
- (5) Folgende Außenstellen (dislozierte Ausbildungsklassen) gehören der oben genannten Musikschule an:
Volksschule Wiener Neudorf, Europaplatz 6, 2351 Wiener Neudorf
(Bläserklasse und Streicherklasse in Kooperation mit der Musikschule)

§ 2

Aufbau, Organisation und pädagogischer Betrieb der Musikschule

- (1) Der Schulerhalter wird vertreten durch den Bürgermeister.
- (2) Die Aufnahme von Lehrern erfolgt unter Einbeziehung des Schulleiters, wobei die fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten sowie das kulturelle Engagement zu berücksichtigen sind.
- (3) Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein.
Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt.
Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (4) Konferenzen werden mindestens 2x im Schuljahr abgehalten.

§ 3

Umfang der Ausbildung

(1) Pädagogischer Auftrag der Musikschule ist vor allem die musikalisch-künstlerische Persönlichkeitsentfaltung begabter Kinder und Jugendlicher.

Insbesondere ist außer den - mit dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen - Erziehungszielen Freude am aktiven Musizieren zu wecken, das Gemeinschaftsmusizieren zu fördern und die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht anzustreben.

(2) Im Sinne der §§ 2 und 3 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 vermittelt der Besuch der Musikschule entsprechend der Begabung des jeweiligen Schülers die nötigen musikalischen Grundkenntnisse bzw. Vorkenntnisse, um eine musikverwandte Berufsausbildung bzw. ein musikverwandtes Studium beginnen zu können, und zwar insbesondere:

Ausbildung zum Volks- und Hauptschullehrer an einer Pädagogischen Akademie, Ausbildung zu KindergärtnerInnen und ErzieherInnen, Studium der „Musikwissenschaften“ an Universitäten, Studium an einer Universität für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium (Studienrichtung für Musikerzieher, Instrumentalerzieher und Berufsmusiker).

§ 4

Unterrichtsfächer

(1) Die Musikschule bietet folgende Hauptfächer an (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Angebotenes Unterrichtsfach	Umfang der Ausbildung (kumulativ!)			Angebotene Unterrichtseinheiten in Minuten		
	Elementarstufe (entspricht Unterstufe nach KOMU-Lehrplan)	Mittelstufe	Oberstufe	Zu 25 Minuten	Zu 50 Minuten	Andere Minuten-einteilung Welche?
Musikal. Früherziehung	x				x	
Musikal. Grundausbildung						
Kindersingschule						
Rhythmik						
Künstlerischer Tanz/Ballett						
Klavier	x	x	x	x	x	
Pfeifenorgel						
Akkordeon	x	x	x	x	x	
Violine	x	x	x	x	x	
Viola	x	x	x	x	x	
Violoncello	x	x	x	x	x	
Kontrabass	x	x	x	x	x	
Gitarre	x	x	x	x	x	
Harfe						
Zither						
Hackbrett						
Blockflöte	x	x	x	x	x	
Flöte (Querflöte)	x	x	x	x	x	

Klarinette	x	x	x	x	x	
Saxophon	x	x	x	x	x	
Oboe	x	x	x	x	x	
Fagott						
Trompete	x	x	x	x	x	
Horn	x	x	x	x	x	
Flügelhorn	x	x	x	x	x	
Tenorhorn	x	x	x	x	x	
Posaune	x	x	x	x	x	
Bass-Tuba	x	x	x	x	x	
Schlagwerk	x	x	x	x	x	
Gesang	x	x	x	x	x	
Steir. Harmonika	x	x	x	x	x	
E-Orgel/Keyboard	x	x	x	x	x	
E-Gitarre	x	x	x	x	x	
E-Bass	x	x	x	x	x	
Melodika	x	x	x	x	x	
Kooperation VS Bläserklasse	x	x	x	x	x	
Kooperation VS Streicherklasse	x	x	x	x	x	

(2) Die Musikschule bietet folgende Ergänzungsfächer an (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Angebotenes Ergänzungsfach	Angebotene Unterrichtseinheiten in Minuten				
	Unterrichts- einheit zu 50 Minuten	Unterrichts- einheit zu 75 Minuten	Unterrichts- einheit zu 100 Minuten	Andere Minuten- einteilung Welche ?	Andere Minuten- einteilung Welche ?
Allgemeine Musikkunde, Theorie					
Chorgesang	x	x			
Kinder- und Jugendchor	x				
Orchester	x		x		
Kammermusik, Ensemble	x				
Volksmusik	x				
Jugendblaskapelle	x		x		
Blasorchester	x		x		
Jazz-, Pop- oder Big-Band	x				
Akkordeonorchester	x				
Klavier vierhändig					
Klavierkammermusik					
Korrepetition	x				
Improvisation	x				

.....					
.....					

§ 5

Unterrichtsformen

- (1) Unterricht wird in folgenden Formen erteilt:
 - a) Einzelunterricht: zu 25 Minuten (E ½) und zu 50 Minuten (E 1)
 - b) Kleingruppenunterricht mit 2 (G 2) oder 3 Schülern (G 3): zu 50 Minuten
 - c) Gruppenunterricht ab 4 Schülern bis maximal 8 Schüler (Kurse): zu 50 Minuten (vom Schulerhalter festzulegen!)
 - d) Klassen- bzw. Ensembleunterricht ab 9 Schülern: zu 100 Minuten (vom Schulerhalter festzulegen!).
- (2) Einzelunterricht wird nach Maßgabe des unterrichteten Instruments, der besonderen Förderungswürdigkeit des Schülers und der der Musikschule zur Verfügung stehenden Wochenstunden erteilt.
- (3) Der Schulleiter sorgt im Rahmen der vorgesehenen Wochenstunden dafür, dass der Einzelunterricht im Verhältnis zum Gruppenunterricht in pädagogisch vertretbarer Relation gehalten wird.
- (4) Der Schulerhalter bietet Ergänzungsfächer zur praktischen Vertiefung und Anwendung des im Hauptfach Erlernten und zur Vermittlung theoretischer Kenntnisse an.

§ 6

Unterrichtseinheiten, Ferienregelungen, entfallene Unterrichtseinheiten

- (1) Die Einteilung der Unterrichtseinheiten ist im Einvernehmen mit dem Schüler - bei einem minderjährigen Schüler mit dessen Erziehungsberechtigten - festzulegen.
- (2) Zwischen den Unterrichtseinheiten sind ausreichend Pausen vorzusehen (Richtwert: bei einer täglichen Unterrichtszeit ab 5 Einheiten zu 50 Minuten zumindest eine Pause). Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, Anwendung.
- (3) Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können durch den Schulleiter in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Der Lehrer ist verpflichtet, die Schüler rechtzeitig zu verständigen und einen Ersatztermin anzubieten.
- (4) Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 30 Unterrichtseinheiten abgehalten. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.

§ 7

Zugang, Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Musikschule ist gemäß § 5 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 für Personen aller Altersgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, zugänglich. Voraussetzung für die Aufnahme eines Schülers ist gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 ein vorhandener freier Unterrichtsplatz und die Eignung für das betreffende Fach.
- (2) Die Aufnahme eines Schülers erfolgt nach schriftlicher Anmeldung **jeweils für ein Schuljahr**, unter Verwendung des von der Musikschule aufgelegten Anmeldeformulars zum angegebenen Anmeldetermin beim Schulleiter. Bei minderjährigen Schülern ist das Anmeldeformular vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.

Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter.

- (3) Ein allfälliger Wunsch nach Zuteilung zu einem bestimmten Lehrer ist auf dem Anmeldeformular zu vermerken und wird vom Schulleiter nach Möglichkeit berücksichtigt.
Ein Wechsel zu einem anderen Lehrer während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen sowie nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten der Musikschule möglich und bedarf der Zustimmung des Schulleiters.
- (4) Eine Abmeldung für das laufende Schuljahr in Verbindung mit einem Entfall der Schulgeldzahlungspflicht ist nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes, möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (5) Die Aufnahme in eine Instrumentalklasse erfolgt entweder nach Absolvierung der instrumentalen Vorbereitungsklassen oder probeweise auf die Dauer eines Jahres.
- (6) Sollte nur eine beschränkte Anzahl an Ausbildungsplätzen vorhanden sein, wird Anmeldungen
- von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen und
 - für Mangelinstrumente
- der Vorzug gegeben.
- (7) Bei Abweisung mangels freier Unterrichtsplätze wird eine Warteliste erstellt, die nach Maßgabe frei werdender Unterrichtsplätze berücksichtigt wird.
- (8) Der Ausschluss eines Schülers kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:
- a) wenn der Schüler das Lernziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen oder durch anhaltend fehlende Bemühungen nicht erreicht,
 - b) wenn ein Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten besteht,
 - c) wenn der Schüler schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung oder die Anweisungen des Schulleiters und/oder der Lehrer verstößt und/oder
 - d) wenn das Verhalten eines Schülers eine anhaltende Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer körperlichen Integrität oder ihres Eigentums erwarten lässt.

§ 8

Studienverlauf, -dauer, -bedingungen und Lehrpläne (Studienordnung)

- (1) Das Studium an der Musikschule umfasst drei Ausbildungsstufen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden müssen, sofern nicht aufgrund entsprechender Vorkenntnisse ein Aufsteigen in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgt.
- | | | |
|----------------------|--|---|
| Vorbereitungsstufe* | | elementare Musikerziehung |
| Ausbildungsstufe I | | Elementarstufe (entspricht Unterstufe nach KOMU-Lehrplan) |
| Ausbildungsstufe II | | Mittelstufe |
| Ausbildungsstufe III | | Oberstufe |
- * Fächer der elementaren Musikerziehung und/oder Vorbereitungsstufe im Hauptfach
- (2) Das Aufsteigen in die nächsthöhere Ausbildungsstufe erfolgt nach erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung (§ 9 Abs. 5).
- (3) Für die drei Ausbildungsstufen sind jeweils vier Lernjahre vorgesehen. Spätestens nach Ablauf dieser Zeit muss der Schüler zur Übertrittsprüfung antreten. Bei nicht erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung bzw. bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, die ein Ablegen der Übertrittsprüfung verhindern, kann der Schulleiter dem Schüler ein zusätzliches fünftes Lernjahr in der betreffenden Ausbildungsstufe bewilligen.

Nach Erreichen der Studiendauer von vier bzw. fünf Jahren und nicht bzw. nicht erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung ist eine Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen. Der Schulleiter kann einem Ansuchen um Dispens entsprechen, wenn es dem Schüler aus psychischen oder physischen Gründen nicht zumutbar ist, eine Übertrittsprüfung abzulegen.

- (4) Das Studium umfasst ein oder mehrere Hauptfächer und alle dazu vorgesehenen Ergänzungsfächer.
- (5) An der Musikschule wird nach dem gesamtösterreichischen Lehrplan der Konferenz österreichischer Musikschulwerke (kurz KOMU-Lehrplan) unter Bedachtnahme auf die aktuellen Aufnahmekriterien an Universitäten für Musik und darstellende Kunst und an Konservatorien unterrichtet.

§ 9

Bestimmungen über Leistungsbeurteilung, einschließlich Prüfungsordnung und Zeugnisse/Schulnachrichten

- (1) Die Leistungsbeurteilung erfolgt am Ende des Schuljahres. Sie dient der Beurteilung über den Studienfortgang, über die Berechtigung zum Aufsteigen in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe (nach erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung gemäß Abs. 5) und über den Abschluss des Studiums an der Musikschule (nach erfolgter Prüfung in der Oberstufe). Zu diesem Zweck werden Schulnachrichten ausgestellt.
- (2) Schulnachrichten enthalten mindestens folgende Angaben:
Bezeichnung der Musikschule, Name und Geburtsdatum des Schülers, besuchte Fächer mit der jeweiligen Ausbildungsstufe, Beurteilung der besuchten Fächer, Ablegung der Übertrittsprüfung (falls erfolgt), Unterschrift des Hauptfachlehrers, Unterschrift des Schulleiters, Schulsiegel.
- (3) Bei der Erstellung der Schulnachrichten und bei Übertrittsprüfungen wird folgende Notenskala *oder eine verbale Beurteilung*, zur Beurteilung des Schülers angewendet:
 - a) sehr gut
 - b) gut
 - c) befriedigend
 - d) genügend
 - e) nicht genügend
- (4) Mit „nicht genügend“ beurteilte Schüler können sich auf Ersuchen des Hauptfachlehrers oder des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten, wenn der Schüler noch minderjährig ist, einer Kontrollprüfung unterziehen. Die Kontrollprüfung ist vom Schulleiter sowie dem betreffenden Hauptfachlehrer abzunehmen.
Mit „nicht genügend“ beurteilte Schüler, die die Kontrollprüfung nicht bzw. nicht erfolgreich abgelegt haben, können vom Schulleiter von der Musikschule verwiesen werden.
- (5) Im Rahmen der Übertrittsprüfung in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe werden der lehrplanmäßige Lehrstoff des Hauptfaches und der vorgesehenen Ergänzungsfächer der besuchten Ausbildungsstufe geprüft. Die Übertrittsprüfung ist von einem Prüfungsvorsitzenden, dem betreffenden Hauptfachlehrer und einem Beisitzer abzunehmen.
- (6) Über den Erfolg einer Prüfung ist in einer Abstimmung zu entscheiden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Aufgaben der Schüler, Schulordnung

- (1) Die Schulordnung (Anlage) enthält zumindest folgende Punkte:
 - a) Name und Sitz der Musikschule
 - b) Pflichten des Schülers (Unterrichtsbesuch, Regelung hinsichtlich versäumter Unterrichtseinheiten, Mitnahme der Unterrichtsmittel, Schulgeldzahlungspflicht, Teilnahme an Schulveranstaltungen)
 - c) Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten
- (2) Der Schüler bzw. - bei einem minderjährigen Schüler - sein Erziehungsberechtigter unterwirft sich bei der Anmeldung durch seine Unterschrift der Schulordnung.

§ 11

Aufgaben des Schulleiters

- (1) Der Schulleiter ist direkter Vorgesetzter aller an der Musikschule unterrichtenden Lehrer.
- (2) Hinsichtlich des Unterrichtsbetriebes in der Musikschule einschließlich allfälliger Außenstellen obliegen dem Schulleiter insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung und Überwachung der pädagogischen und administrativen Aufgaben.
 - b) Beratung der Lehrer in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit; regelmäßige Überprüfung des Unterrichtsstandes und der Leistungen der Schüler.
 - c) Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften sowie Führung der Amtsschriften.
 - d) Meldung der wahrgenommenen Mängel an dem Musikschulgebäude/den Musikschulräumlichkeiten und den Einrichtungsgegenständen an den Schulerhalter.
 - e) Erstellung eines Stundenplanes und eines Raum- und Benützungplanes zu Beginn jedes Schuljahres.
 - f) Einberufung der Lehrerkonferenzen und Durchführung von Prüfungen.
 - g) Erstellung eines Vorschlages für die Aufnahme von Lehrern.
 - h) Zuteilung der Schüler zu den einzelnen Lehrern nach pädagogischen Erwägungen.
 - i) Anordnung vorübergehender Änderungen im Stundenplan aus didaktischen, organisatorischen oder anderen wichtigen Gründen. Die Schüler sind davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
 - j) Verantwortung für regelmäßiges öffentliches Auftreten der Musikschule in der Öffentlichkeit (z.B. Veranstaltungen, Konzerte, Workshops).
 - k) Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten (z.B. Informationsblatt, Vorankündigungen, Musikschulzeitung, Sponsorenkontakte).
 - l) Verantwortung für Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen, sonstigen Schulen, Vereinen und Institutionen sowie Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten.
 - m) Erstellung eines Musikschulleitbilds, das insbesondere ein straffes, ökonomisches und hinsichtlich der Ausbildung umfassendes Unterrichtsprogramm enthält.
 - n) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/ des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen.
- (3) Pflichten des Schulleiters aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12

Aufgaben der Lehrer

- 1) Der Lehrer hat unter Befolgung des Auftrags des § 3 Abs. 1 für einen zeitgemäßen, den Schüler in seiner Gesamtpersönlichkeit erfassenden, Musikschulunterricht zu sorgen.
Dem Lehrer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entsprechend dem Lehrplan, mit Rücksicht auf die Entwicklung des Schülers, Vermittlung des Lehrstoffes nach dem aktuellen Stand der Musikpädagogik, anschauliche und

gegenwartsbezogene Gestaltung des Unterrichts, Abzielen auf eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsfächer, Motivation und Führung der Schüler zu Selbstständigkeit, Mitarbeit und besten Leistungen.

- b) Sorgfältige Vorbereitung des Unterrichts, Wahrnehmung der unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben sowie der Aufsichtspflicht.*
 - c) Kontaktpflege zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere bei Bedarf Führen von Einzelgesprächen.*
 - d) Pünktliche Einhaltung der festgelegten Unterrichtseinheiten; Hinwirken auf einen regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Musikschule durch die Schüler.*
 - e) Erteilung des Unterrichts nach einem zu Beginn des Schuljahres erstellten und vom Schulleiter genehmigten Stundenplan, wobei jede Änderung des Stundenplanes der Genehmigung des Schulleiters bedarf.*
 - f) Teilnahme an allen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen der Musikschule.*
 - g) Regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Lehrerfortbildungsseminaren (Richtwert: mindestens an einem innerhalb von drei Jahren).*
 - h) Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens.*
 - i) Bei Bedarf Teilnahme an bzw. Vorbereitung von Beiträgen für schuleigene Veranstaltungen, Gemeinde- und Regionalveranstaltungen mit seinen Schülern.*
 - j) Schaffen der Möglichkeit eines öffentlichen Auftritts für jeden Schüler mindestens einmal im Schuljahr (z.B. Vorspiel, Klassenabend, Konzert).*
 - k) Regelmäßige Vorbereitung besonders begabter Schüler auf ihren Fähigkeiten entsprechende Wettbewerbe im Einvernehmen mit diesen Schülern.*
 - l) Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel für seine Schüler (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Instrumental-/Gesangsklassen). Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel für seine Schüler (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Instrumental-/Gesangsklassen).*
 - m) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen.*
- (2) Der Lehrer, der für die Archivierung des Notenmaterials und für die administrative Abwicklung der Vermietung der Instrumente und Verleihung der Noten zuständig ist, wird zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres vom Schulleiter bestimmt.*
- (3) Lehrer mit besonderen Verwaltungsagenden und ihre Aufgaben werden zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres vom Schulleiter bestimmt.*
- (4) Pflichten der Lehrer aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.*

§ 13

Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit Elternvereinen, Kindergärten, Regelschulen, Musikorganisationen und anderen musikalischen Einrichtungen

- (1) Eine Zusammenarbeit mit bestehenden Elternvereinen ist anzustreben.*
- (2) Die Kontaktpflege mit Kindergärten und Regelschulen in der jeweiligen Gemeinde ist der Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule zuzuordnen. Chorbildung und Ensemblebildung mit vorhandenen Musikorganisationen soll gefördert werden.*
- (3) Zur Förderung und Verbreitung des musikalischen Verständnisses ist eine Zusammenarbeit mit bereits vorhandenen musikalischen Einrichtungen anzustreben.*

§ 14

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieses Musikschulstatuts gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechts.

Schulordnung

§1

Name und Sitz der Musikschule

Musikschule der Marktgemeinde Wiener Neudorf
Schloßmühlplatz 1
2351 Wiener Neudorf

§2

Unterrichtsbesuch

- (1) Der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft – den Übungsanweisungen entsprechend – vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie die gewissenhafte – den Übungsanweisungen entsprechende – Vorbereitung.
- (2) Unmündige minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
- (3) Der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.

§3

Versäumte Unterrichtseinheiten

- (1) Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
- (2) Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

§4

Unterrichtsmittel

Der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§5

Schulgeldzahlungspflicht

- (1) Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein. Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß §6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt. Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (2) Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (3) Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann ein Schüler ausgeschlossen werden.

§6

Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

- (1) Bei Miete von Instrumenten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen. Die Vermietung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.
- (2) Der Mietzins für ein Instrument richtet sich nach dessen Anschaffungswert und wird pro Semester eingehoben. (Richtwert: der Jahresmietzins darf 25% des Anschaffungswertes nicht übersteigen).
- (3) Bei Entlehnung von Noten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben.

§7

Teilnahme an Schulveranstaltungen

Der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11) Beschluss Energiebeauftragter für Wiener Neudorf

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass Herr Umweltgemeinderat Ing. Wolfgang Tomek aufgrund seiner abgeschlossenen Energieberaterausbildung mit der Aufgabe des Energiebeauftragten gemäß Energieeffizienzgesetz für die Marktgemeinde Wiener Neudorf betraut wird.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12) Auflösung Altlastensanierungsges.m.b.H.

Sachverhalt:

Die Altlast N 37 (Deponie) wurde mit 15.09.2007 aus dem Altlastenkataster als saniert ausgewiesen. Der Standort bedarf daher keiner wesentlichen Nachsorge mehr.

Weiters ist mit dem verbesserten Bescheid der Landesregierung vom 01.12.2010 (WA1-ALV-27410/118-2010) eine Verringerung des Nachsorgebetriebes für die ehemalige Altlast N 39 Sportplatz) durchzuführen. Es bestehen jedoch kleinere Bescheidaufgaben die derzeit auf unbestimmte Zeit eingehalten werden müssen. Diese umfassen die Beweissicherung der Grundwasserqualität, der Wasserhaltung, als auch geringfügig Beobachtung der Deponieentgasung. Es ist zusätzlich ein Jahresbericht an die zuständige Abteilung der Landesregierung vorzulegen.

Durch die minimierte Förderquote durch die Förderrichtlinien 2008 (80%, und diese auch gedeckelt) anstatt der früher gültigen 95% und der Tatsache, dass die Nachsorge vereinfacht wurde, ist nach eingehenden Diskussionen die Aufrechterhaltung der ASG mit einem eigenen Geschäftsführer nicht mehr zielführend. Die Aufgaben sind im wesentlichen erledigt, der Nachsorgebetrieb ist durch eine externe Fachfirma unter Einbeziehung von Gemeindetechnikern ausreichend und auch üblich.

Gf. Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, der Auflösung und Liquidation der Altlastensanierungsges.m.b.H. sowie der Bestellung von Herrn Mag. Michael Huppmann zum Liquidator mit selbstständigem Vertretungsrecht nach entsprechendem Beschluss in der außerordentlichen Generalversammlung der Altlastensanierungsges.m.b.H. zuzustimmen.“

Gf. Gemeinderat Herbert Janschka stellt folgenden Abänderungsantrag:

Sachverhalt:

Die Altlastensanierungsges.m.b.H. (ASG) wurde seinerzeit von den Gemeindeverantwortlichen aus mehreren Aspekten gegründet. Einer davon war, dass durch diese gewählte Organisationsform - verbunden mit den zusätzlich abgeschlossenen Vereinbarungen und Verträge - keinerlei Kosten auf die Marktgemeinde Wiener Neudorf zukommen. Auch der Budgetvoranschlag 2012 profitiert noch von dieser Regelung und weist im a.o. Haushalt eine diesbezügliche Bedeckung der veranschlagten € 120.000,- für die im Jahr 2012 anfallenden Kosten der Altlastensanierung aus.

Die im vorliegenden Antrag erwähnte minimierte Förderquote (von ursprünglich 95 % auf 80 %) trifft die Marktgemeinde Wiener Neudorf - siehe genehmigter Budgetvoranschlag 2012 - nicht. Eine mögliche Liquidierung der ASG sollte darüber hinaus in jedem Fall in einem Unterausschuss hinsichtlich der für die Marktgemeinde Wiener Neudorf damit verbundenen eventuellen Folgen und Konsequenzen eingehend besprochen werden. Auch ist der erwähnte Zusammenhang zwischen der Aufrechterhaltung der ASG (mit einem eigenen Geschäftsführer) mit der Rücknahme der Förderquote nicht nachvollziehbar. Die ASG wurde seinerzeit nicht wegen des Prozentsatzes einer Förderquote, sondern hauptsächlich aufgrund der dringenden Notwendigkeit der Sanierung dieser für die Bevölkerung und der Umwelt gefährlichen Deponie gegründet. Es wurde seinerzeit schon festgelegt, dass eine eventuelle Rücknahme der Förderquote nicht das Budget der MG Wiener Neudorf belasten darf, sondern die Fa. Universale als Grundeigentümer. Das ist auch derzeit noch der Fall, wie der Voranschlag beweist.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen. Die im Sachverhalt erwähnte Minimierung der Förderquote betrifft die MG Wiener Neudorf aufgrund der Ziffern des genehmigten Voranschlages (Seite 81) nicht. Aus diesem Grund ist keine unmittelbare Notwendigkeit für die Liquidierung der ASG gegeben. Die Altlastensanierung war das größte bisherige Projekt in der Geschichte Wiener Neudorfs. Der Gründung der ASG ist ein mehrmonatiger Diskussionsprozess vorangegangen. Aus diesem Grund sollte auch die Liquidierung der ASG in einem Gremium beraten werden. Es ist davon auszugehen, dass die wenigsten Gemeinderäte wissen, ob und welche Konsequenzen die Liquidierung der ASG nach sich zieht. Der Bürgermeister wird ersucht, diesen Sachverhalt einem Unterausschuss zur eingehenden Beratung zuzuweisen.“

Der Abänderungsantrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.

Der Hauptantrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktion ÖVP, Stimmenthaltung Fraktionen Umweltforum und FPÖ) angenommen.

13) Beauftragung Mitteilungsblatt und Medienbetreuung ab 2012

Gf. Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, Spiel & Presse e.V., (Medien Matrix), 1210 Wien, Theodor-Körner-Gasse 28/1/R2, für die inhaltliche und organisatorische Umsetzung gemäß Anforderungsprofil des Gesamtkonzeptes „Medienbetreuung Wiener Neudorf“ für die Jahre 2012 bis 2016 laut den Projektunterlagen vom 23.12.2011 zu beauftragen.

Der Leistungskatalog umfasst:

Projekt 1 – Gemeindezeitung „Wiener Neudorf Aktuell“

Projekt 2 – Gemeindezeitung „Kunst und Kultur“

Projekt 3 – Diverse Druckwerke, Poster, Flyer und Logos

Projekt 4 – Webseite, Social Media, Organisatorisches

Die Auftragssumme für 2012 beträgt € 60.000,00 exkl. 20 % MWSt. (inkl. der bereits beauftragten Februarausgabe).“

Gf. Gemeinderat Herbert Janschka stellt folgenden Abänderungsantrag:

Sachverhalt:

Aufgrund des vorliegenden Anforderungsprofils und der eingereichten Angebote erscheint eine Teilung des Auftrages - wie schon bisher gehandhabt - sinnvoll und für die Gemeinde auch weitaus kostengünstiger.

Gemäß der vorliegenden Angebote betragen die Jahresprojektkosten für 10 Ausgaben von „Wiener Neudorf Aktuell“ bei

Mag. Geisler	€ 42.900,--
Martin Völker	€ 26.500,--
Spiel & Presse	€ 62.232,-- (Angebot vom November 2011).

Aufgrund der vorliegenden Angebote erscheint ersichtlich, dass das bisherige, von der Gemeinde angenommene Angebot, des Vereines „Spiel & Presse“ weit über dem Marktpreis liegt.

Für die anderen zusätzlich angefragten Leistungen wie Redesign der Zeitung, Entwicklung eines Corporate Designs, laufende Produktion von diversen Veranstaltungsplakaten, Erstellung und Druck von „4 x Wiener Neudorf Kunst & Kultur“, Expertise Webdesign und Weiterentwicklung des Internetauftritts der Gemeinde-Webseite werden folgende Beträge angeboten:

Martin Geisler	nicht angeboten
Martin Völker	€ 19.000,-- zuzügl. weitere Kosten nach Ausmaß und Aufwand
Spiel & Presse	minus € 2.232,--

Aufgrund der Tatsache, dass der Verein „Spiel & Presse“ erst vor wenigen Wochen die Gesamtkosten für lediglich das Mitteilungsblatt mit € 62.232,-- angeboten hat, nunmehr für das Mitteilungsblatt und 4 zusätzliche Ausgaben von „Kunst & Kultur“ und weitere obgenannte Leistungen € 60.000,-- pauschal anbietet, erscheint das nunmehrige Angebot - oder die bisherige Verrechnung - mehr als fragwürdig.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen ist das Bestangebot für die Erstellung des Gemeindeblattes klar jenes von Fa. Martin Völker.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt analog seines Beschlusses vom 28. November 2011 nochmals die Vergabe der Produktion, Druck und Lieferung des amtlichen Mitteilungsblattes „Wiener Neudorf Aktuell“ an den Bestbieter. Das ist für die nächsten 10 Ausgaben - beginnend mit März - die Firma Martin Völker.“

Der Abänderungsantrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.

Der Hauptantrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktionen Umweltforum, ÖVP und FPÖ) angenommen.

14) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

a) 1. Dringlichkeitsantrag: „Schwarzes Brett“ auf Homepage

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt den mündlichen Gegenantrag, diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für öffentliche Dienstleistungen zur Beratung zuzuweisen.

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. C)

Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Gf Gemeinderat Nikolaus Patoschka erinnert an den Dringlichkeitsantrag betr. Zuweisung an den Ausschuss für Infrastruktur zur Beratung über das Radwegenetz.

Gf. Gemeinderat Mag. Messogitis berichtet über die Veranstaltung mit den Jugendlichen zum Thema Leitbild und kündigt eine neue Tarifgestaltung für die Untervermietung von Räumlichkeiten im Jugendtreff an.

Gf Gemeinderat Mag. Messogits berichtet über eine Kooperation des Vereins Spagat mit der Marktgemeinde Brunn betr. die gemeinsame Nutzung des Skaterparks Wiener Neudorf.

Vizebürgermeister Josef Tutschek berichtet über positive Rückmeldungen anlässlich des Volksschul-Direktoren-Treffens betreffend die VS Wiener Neudorf.

Bürgermeister Ing. Wöhrleitner leitet den Dank der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wiener Neudorf an den Gemeinderat für die Unterstützung weiter.

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Ing. Christian Wöhrleitner eh.

Helga Reinsperger eh.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 05.03.2012
genehmigt - ~~abgeändert~~ - nicht genehmigt

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat